

ABWÄGUNG ZU DEN BEHÖRDEN UND TÖBS

Zum Bebauungsplan Nr. 53

„Biesener Feld III“



Gemeinde Selfkant – Ortslage Höngen

Beschlussfassung zum Satzungsbeschluss

IMPRESSUM

Oktober 2020

Auftraggeber:

Entwicklungsgesellschaft Selfkant
Am Rathaus 13
52538 Selfkant-Tüddern

Verfasser:

VDH Projektmanagement GmbH
Maastrichter Straße 8, 41812 Erkelenz
T 02431 – 97 31 80
F 02431 – 97 31 820
E info@vdh.com
W www.vdh.com



i.A. M.Sc. Jens Döring

Projektnummer: 19-032

INHALT

1	BEZIRKSREGIERUNG ARNSBERG – ABT. 6 BERGBAU UND ENERGIE IN NRW	1
1.1	Mit Schreiben vom 20.07.2020	1
1.1.1	Bergbau.....	1
1.1.2	Sümpfungsmaßnahmen.....	2
2	BEZIRKSREGIERUNG KÖLN – DEZ. 33 LÄNDLICHE ENTWICKLUNG UND BODENORDNUNG	3
2.1	Mit Schreiben vom 08.07.2020	3
2.1.1	Keine Bedenken.....	3
3	BUNDESAMT FÜR INFRASTRUKTUR, UMWELTSCHUTZ UND DIENSTLEISTUNGEN DER BUNDESWEHR (BAIUIBW) REFERAT INFRA I 3.....	3
3.1	Mit Schreiben vom 02.07.2020	3
3.1.1	Keine Bedenken.....	3
4	DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH, T NL WEST TECHNIK NIEDERLASSUNG WEST, PTI 22	4
4.1	Mit Schreiben vom 23.06.2020	4
4.1.1	Keine Bedenken.....	4
5	KREIS HEINSBERG: FEDERFÜHRUNG	5
5.1	Mit Schreiben vom 29.07.2020	5
5.1.1	Amt für Bauen und Wohnen, Gesundheitsamt, Straßenverkehrsamt, sowie untere Bodenschutzbehörde	5
5.1.2	Untere Immissionsschutzbehörde.....	5
5.1.3	Untere Landschaftsbehörde.....	5
5.1.4	Untere Wasserbehörde.....	6
5.1.5	Verweis auf Anlagen	8
5.1.6	Anlage 1: Stellungnahme der Brandschutzdienststelle vom 03.06.2020	8
5.2	Mit Schreiben vom 02.10.2020.....	11
5.2.1	Straßenverkehrsamt und untere Immissionsschutzbehörde.....	11
5.2.2	Bauordnungsamt.....	11
5.2.3	Gesundheitsamt	12
5.2.4	Untere Bodenschutzbehörde.....	12
5.2.5	Untere Naturschutzbehörde.....	13
5.2.6	Untere Wasserbehörde	14
5.2.7	Brandschutzdienststelle	15
6	GEOLOGISCHER DIENST NORDRHEIN–WESTFALEN LANDESBETRIEB.....	18

6.1	Mit Schreiben vom 13.07.2020	18
6.1.1	Erdbebengefährdung.....	18
6.1.2	Baugrund.....	19
6.1.3	Schutzgut Boden.....	20
7	INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER AACHEN.....	21
7.1	Mit Schreiben vom 06.07.2020.....	21
7.1.1	Keine Bedenken.....	21
8	LANDESBETRIEB STRAßENBAU NRW, HS MÖNCHENGLADBACH REGIONALNIEDERLASSUNG NIEDERRHEIN / HAUPTSITZ MÖNCHENGLADBACH.....	22
8.1	Mit Schreiben vom 01.07.2020.....	22
8.1.1	Keine Bedenken.....	22
8.2	Mit Schreiben vom 16.09.2020.....	22
8.2.1	Verweis auf vorige Stellungnahme.....	22
9	LANDSCHAFTSVERBAND RHEINLAND, AMT FÜR LIEGENSCHAFTEN.....	23
9.1	Mit Schreiben vom 28.07.2020.....	23
9.1.1	Keine Bedenken.....	23
9.1.2	Weitere Beteiligung	23
10	LANDWIRTSCHAFTSKAMMER NORDRHEIN-WESTFALEN, KREISSTELLE HEINSBERG/VIERSEN	23
10.1	Mit Schreiben vom 27.07.2020.....	23
10.1.1	Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen.....	23
10.2	Mit Schreiben vom 01.10.2020.....	24
10.2.1	Keine Bedenken.....	24
11	LVR – AMT FÜR BODENDENKMALPFLEGE IM RHEINLAND.....	25
11.1	Mit Schreiben vom 13.07.2020.....	25
11.1.1	Keine Konflikte	25
12	NEW NETZ GMBH.....	26
12.1	Mit Schreiben vom 25.06.2020	26
12.1.1	Keine Bedenken.....	26
13	VERBANDSWASSERWERK GANGELT GMBH.....	26
13.1	Mit Schreiben vom 24.06.2020.....	26
13.1.1	Keine Bedenken.....	26
14	TELEKOM DEUTSCHLAND GMBH	27

14.1	Mit Schreiben vom 20.07.2020	27
14.1.1	Kein Ausbau	27

LEGENDE

Frühzeitige Beteiligung, Offenlage, Erneute Offenlage, *Textliche Festsetzungen und Hinweise*

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
1 BEZIRKSREGIERUNG ARNSBERG – ABT. 6 BERGBAU UND ENERGIE IN NRW		
1.1 Mit Schreiben vom 20.07.2020		
1.1.1 Bergbau		
<p>bezüglich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung werden aus hiesiger Sicht keine Hinweise und Anregungen vorgetragen.</p> <p>Hinsichtlich der bergbaulichen Verhältnisse teile ich Ihnen mit, dass sich die vorbezeichnete Planmaßnahme über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Havert 2“ befindet. Eigentümerin dieses Bergwerksfeldes ist die RWE Power AG, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln.</p> <p>Ausweislich der derzeit hier vorliegenden Unterlagen ist im Bereich des Planvorhabens kein Abbau von Mineralien dokumentiert. Danach ist mit bergbaulichen Einwirkungen nicht zu rechnen.</p> <p>Soweit eine entsprechende grundsätzliche Abstimmung mit dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer nicht bereits erfolgt ist, empfehle ich, diesem in Bezug auf mögliche zukünftige bergbauliche Planungen, zu bergbaulichen Einwirkungen aus bereits umgegangenem Bergbau sowie zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. bergschadensrelevanter Fragestellungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Möglicherweise liegen dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer auch Informationen zu Bergbau in dem betreffenden Bereich vor, der hier nicht bekannt ist. Insbesondere sollte dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer dabei auch Gelegenheit gegeben werden,</p>	<p>Die mit den bezeichneten Bergwerksfeldern verbundenen Belange erfordern keine Änderung der Plankonzeption, da alleinig durch die Lage des Plangebietes auf einem verliehenen Bergwerksfeld keine bodenrechtlichen Spannungen erzeugt werden und die Umsetzung des Vorhabens sowie die Ausübung der beabsichtigten Nutzung unberührt bleiben. Zusätzlich werden Aussagen bzgl. der vorgetragenen Belange in das Kapitel 2.1.11 „Kultur- und Sachgüter“ und die darauf aufbauenden Kapitel des Umweltberichts sowie der nachfolgende Hinweis in den Bebauungsplan selbst aufgenommen.</p> <p><i>„10. Bergbau“</i></p> <p><i>Der räumliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes liegt über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Havert 2“ im Eigentum der RWE Power Aktiengesellschaft, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln.“</i></p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>sich zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Bergschäden zu äußern. Diese Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentümer / Vorhabensträger und Bergwerksunternehmer / Feldeseigentümer zu regeln.</p>		
<p>1.1.2 Sumpfungmaßnahmen</p>		
<p>Jedoch ist der Planungs-/Vorhabensbereich nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzenpläne mit Stand: 01.10.2016 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides - Az.: 61.42.63 -2000-1 -) von durch Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider & Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 6D, 6B, 2 - 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle.</p> <p>Folgendes sollte daher berücksichtigt werden:</p> <p>Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungs-/Vorhabensgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.</p> <p>Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden. Ich empfehle Ihnen, diesbezüglich eine Anfrage an die RWE</p>	<p>Die mit den Sumpfungmaßnahmen verbundenen Belange erfordern keine Änderung der Plankonzeption, da sie auf der nachgelagerten Ebene der Genehmigungs- bzw. Ausführungsplanung, beispielsweise durch bautechnische Maßnahmen abschließend bewältigt werden können. Zusätzlich werden Aussagen bzgl. der vorgetragenen Belange in das Kapitel 2.1.5 „Wasser“ und die darauf aufbauenden Kapitel des Umweltberichts sowie der nachfolgende Hinweis in den Bebauungsplan selbst aufgenommen.</p> <p><i>„11 Sumpfungmaßnahmen</i></p> <p><i>Der räumliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist von durch Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Eine Zunahme der Beeinflussung und ein Wiederanstieg nach Beendigung der Maßnahmen sind nicht auszuschließen. Hierdurch hervorgerufene Bodenbewegungen können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sind bei Planungen und Vorhaben zu berücksichtigen.“</i></p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
Power AG, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln, sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband, Am Erftverband 6 in 50126 Bergheim, zu stellen.		
2 BEZIRKSREGIERUNG KÖLN - DEZ. 33 LÄNDLICHE ENTWICKLUNG UND BODENORDNUNG		
2.1 Mit Schreiben vom 08.07.2020		
2.1.1 Keine Bedenken		
aus den von hier zu vertretenden Belangen der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung werden keine Bedenken gegen das vorbezeichnete Planungsvorhaben vorgebracht. Planungen bzw. Maßnahmen des Dezernates 33 sind in dem o.b. Bereich nicht vorgesehen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
3 BUNDESAMT FÜR INFRASTRUKTUR, UMWELTSCHUTZ UND DIENSTLEISTUNGEN DER BUNDESWEHR (BAIUIBW) REFERAT INFRA I 3		
3.1 Mit Schreiben vom 02.07.2020		
3.1.1 Keine Bedenken		
durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
4 DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH, T NL WEST TECHNIK NIEDERLASSUNG WEST, PTI 22		
4.1 Mit Schreiben vom 23.06.2020		
4.1.1 Keine Bedenken		
<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Gegen die Planung haben wir keine Bedenken.</p> <p>Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes der Telekom sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass uns Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Dorferneuerung gebiet so früh wie möglich, mindestens drei Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.</p> <p>Der Ausbau des Telekommunikationsnetzes betrifft die Ebene der Ausführungsplanung und ist nicht Teil des Bauleitplanverfahrens.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
5 KREIS HEINSBERG: FEDERFÜHRUNG		
5.1 Mit Schreiben vom 29.07.2020		
5.1.1 Amt für Bauen und Wohnen, Gesundheitsamt, Straßenverkehrsamt, sowie untere Bodenschutzbehörde		
<p>nachfolgend erhalten Sie die Gesamtstellungnahme des Kreises Heinsberg zum Bebauungsplan BP 053 - Höngen, Biesener Feld III.</p> <p>Seitens des Amtes für Bauen und Wohnen, des Gesundheitsamtes, des Straßenverkehrsamtes sowie der unteren Bodenschutzbehörde werden keine Bedenken geäußert.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
5.1.2 Untere Immissionsschutzbehörde		
<p>Immissionsschutz:</p> <p>Für die angestrebte Aufstellung des B-Plans ist folgender Hinweis zu beachten und in die textlichen Festsetzungen mit aufzunehmen:</p> <p>- Die Errichtung und der Betrieb von Klima-, Kühl- und Lüftungsanlagen, Luft- und Wärmepumpen sowie Blockheizkraftwerken hat im Plangebiet unter Beachtung des ‚Leitfaden für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten‘ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz - LAI (www.lai-immissionsschutz.de) zu erfolgen.</p>	<p>Es werden keine Bedenken geäußert, welche die Vollziehbarkeit infrage stellen. Zusätzlich wird der folgende Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen:</p> <p><i>„12. Die Errichtung und der Betrieb von Klima-, Kühl- und Lüftungsanlagen, Luft- und Wärmepumpen sowie Blockheizkraftwerken hat im Plangebiet unter Beachtung des ‚Leitfaden für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten‘ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz - LAI (www.lai-immissionsschutz.de) zu erfolgen.“</i></p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>
5.1.3 Untere Landschaftsbehörde		
<p>Untere Naturschutzbehörde:</p> <p>Gegen das Vorhaben bestehen aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde keine grundsätzlichen Bedenken.</p>		

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>Die Festsetzungen hinsichtlich der Gestaltung der Vorgärten und Gärten werden sehr begrüßt. Die untere Naturschutzbehörde unterstützt das Vorgehen der Kommunen, die Entstehung sog. „Steingärten“ in Neubaugebieten zu unterbinden.</p> <p>Die in der artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) Stufe 1 des Büros Schollmeyer (Stand: 05. Juni 2020) genannten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sind entsprechend umzusetzen. Die notwendigen CEF-Maßnahmen für den Turmfalken und den Steinkauz wurden bereits im Zusammenhang mit dem benachbarten Bebauungsplan „Biesener Feld II“ realisiert. Die vorhandenen Quartiere sind aktuell noch besetzt. Die untere Naturschutzbehörde unterstützt jedoch den Vorschlag des Gutachters, die CEF-Fläche in Schalbruch (Gemarkung Hart, Flur 3, Flurstück 74) weiter zu entwickeln.</p> <p>Die Verhinderung von Steingärten und die Förderung von mit heimischen Gehölzen gestalteter Gärten kann aktiv (Erweiterung des Nahrungsangebotes) zum Erhalt der Steinkauz- und Turmfalken-Reviere vor Ort beitragen.</p> <p>Im weiteren Verfahren ist ein landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) zu erstellen, der den Eingriff bilanziert, bewertet sowie geeignete Kompensationsmaßnahme benennt. Sofern die Ausgleichsfläche in der unmittelbaren Umgebung des Plangebietes liegen sollte, wäre hier eine Maßnahme zu planen, die dem Steinkauz und Turmfalken dienlich ist und gleichwohl zur Aufwertung der Ortsrandlage beiträgt.</p>	<p>Es werden keine Grundsätzlichen Bedenken vorgetragen. Die Ausführungen bezüglich der Unterbindung von Steingärten werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die in der artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) Stufe 1 des Büros Schollmeyer genannten Maßnahmen werden als Hinweise in den Bebauungsplan aufgenommen und vor Satzungsbeschluss vertraglich gesichert.</p> <p>Ein landschaftspflegerischer Begleitplan mit einer entsprechenden Bilanzierung wird zur Offenlage erstellt. Um nicht weitere landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch zu nehmen, soll der Ausgleich über Entsiegelungsmaßnahmen von Teilen des Rodebaches erfolgen.</p>	
<p>5.1.4 Untere Wasserbehörde</p>		
<p>Untere Wasserbehörde: Beseitigung von Niederschlagswasser Gegen die Konzeption bestehen keine Bedenken.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die nachfolgenden Hinweise werden in den Bebauungsplan aufgenommen: <i>„13. Einbau von RCL“</i></p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>Des Weiteren wird darum gebeten, folgende Hinweise in den Bebauungsplan aufzunehmen:</p> <p>Einbau von RCL</p> <p>Für den Fall, dass bei der Ausführung von Erd- und Wegearbeiten Recyclingbaustoffe verwendet werden sollen, ist rechtzeitig vor Einbau dieser Baustoffe beim Landrat des Kreises Heinsberg - untere Wasserbehörde - eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Die Antragsunterlagen und ein Merkblatt dazu können auf der Homepage der Kreisverwaltung über den Bereich Bürgerservice-Schlagwortindex- Recyclingbaustoffe [RCL] abgerufen werden. Auskünfte hierzu erhalten Sie beim Landrat des Kreises Heinsberg - untere Wasserbehörde, Tel.-Nr. 0 24 52/13-61 45.</p> <p>Geothermie</p> <p>Sofern ein Eigentümer Geothermie nutzen möchte, ist für die Errichtung von Wärmepumpenanlagen bzw. Erdwärmesonden beim Landrat des Kreises Heinsberg - untere Wasserbehörde - eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Die Antragsunterlagen und ein Merkblatt dazu können auf der Homepage der Kreisverwaltung über den Bereich Bürgerservice > Schlagwortindex > Erdwärme abgerufen werden. Weitere Auskünfte hierzu erhalten Sie bei der unteren Wasserbehörde unter der Tel.-Nr. 0 24 52/13-61 19.</p>	<p><i>Für den Fall, dass bei der Ausführung von Erd- und Wegearbeiten Recyclingbaustoffe verwendet werden sollen, ist rechtzeitig vor Einbau dieser Baustoffe beim Landrat des Kreises Heinsberg - untere Wasserbehörde - eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Die Antragsunterlagen und ein Merkblatt dazu können auf der Homepage der Kreisverwaltung über den Bereich Bürgerservice-Schlagwortindex-Recyclingbaustoffe [RCL] abgerufen werden. Auskünfte hierzu erhalten Sie beim Landrat des Kreises Heinsberg - untere Wasserbehörde, Tel.-Nr. 0 24 52/13-61 45.“</i></p> <p><i>„14. Geothermie“</i></p> <p><i>Sollte die Errichtung von Wärmepumpenanlagen bzw. Erdwärmesonden beabsichtigt sein, ist beim Landrat des Kreises Heinsberg - untere Wasserbehörde - eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Auskünfte hierzu erhalten Sie bei der unteren Wasserbehörde unter der Tel.-Nr. 0 24 52/13-61 19.“</i></p>	

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge	
5.1.5 Verweis auf Anlagen			
Die Stellungnahme der Brandschutzdienststelle füge ich als Anlagen an.	Die Anlagen wurden in die Abwägung eingestellt (vgl. Nr.23.1.6)	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	
5.1.6 Anlage 1: Stellungnahme der Brandschutzdienststelle vom 03.06.2020			
<p>Brandschutz</p> <p>Gegen die Planungen bestehen seitens der Brandschutzdienststelle keine Bedenken.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass folgende Anforderungen zu erfüllen sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Für den o. g. Bebauungsplan sind folgende Hydrantenabstände (gemessen in der Straßenachse) erforderlich: <ol style="list-style-type: none"> a. offene Wohngebiete 120 m – 140 m b. geschlossene Wohngebiete 100 m – 120 m c. sonstige Gebiete ca. 80 m <p>Es wird auf das Arbeitsblatt W 400 Teil – Technische Regeln Wasserverteilungsanlagen (TRWW), Teil 1: Planung – verwiesen. Dort ist der Hydrantenabstand nun allgemein mit „meist unter 150 m“ angegeben. Dort findet sich in Teil 1 des W 400 auch eine eindeutige, fordernde Formulierung: „Hydranten sind so anzuordnen, dass die Entnahme von Wasser.....leicht möglich ist.“</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. Weiterhin ergibt sich der Löschwasserbedarf aus der auf der nächsten Seite angeführten Tabelle. 	<p>Die vorgetragenen Belange betreffen die Ebene der Genehmigungsplanung bzw. Bauausführung. Die geplanten Festsetzungen des vorliegenden Angebotsbebauungsplanes eröffnen jedoch Bebauungsmöglichkeiten unter deren Berücksichtigung eine Wahrung der vorgetragenen Belange möglich ist. Insofern wird die Vollziehbarkeit der Planung nicht in Frage gestellt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="text-align: center; padding: 5px;"> Richtwerte für den Löschwasserbedarf (m³/h) unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung </td> </tr> </table>			Richtwerte für den Löschwasserbedarf (m³/h) unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung
Richtwerte für den Löschwasserbedarf (m³/h) unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung			

Stellungnahmen				Abwägungsvorschläge			Beschlussvorschläge
Bauliche Nutzung nach § 17 der Baunutzungsverordnung	Kleinsiedlung (WS) Wochenendhausgebiete (SW)	reine Wohngebiete (WR) allgem. Wohngebiete (WA) besondere Wohngebiete (WB) Mischgebiete (MI) Dorfgebiete (MD) Gewerbegebiete (GE)		Kerngebiete (MK) Gewerbegebiete (GE)		Industriegebiete (GI)	
Zahl der Vollgeschosse	≤ 2	≤ 3	> 3	1	> 1	-	
Geschossflächenzahl (GFZ)	≤ 0,4	≤ 0,3 - 0,6	0,7 - 1,2	0,7 - 1,0	1,0 - 2,4	-	
Baumassenzahl (BMZ)	-	-	-	-	-	≤ 9	
Löschwasserbedarf bei unterschiedlicher Gefahr der Brandausbreitung	m³/h	m³/h		m³/h		m³/h	
klein	24	48		96		96	
mittel	48	96		96		192	
groß	96	96		192		192	
<p>3. Die Bebauung der Grundstücke ist so vorzunehmen, dass der Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsgeräten ohne Schwierigkeiten möglich ist.</p> <p>4. Liegen Gebäude ganz oder in Teilen weiter als 50m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt, ist eine Zufahrt für Fahrzeuge der Feuerwehr gemäß § 5 BauO NRW herzustellen. Die Zufahrt ist gemäß § 5 BauO NRW herzurichten. Die Ausführung muss der Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr (MRFIFw) inklusive der Aufstell-</p>							

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>und Bewegungsflächen entsprechen. Kurvenradien sind entsprechend zu beachten. Zu- und Durchfahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr sind so zu befestigen, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von 16 t und einer Achslast von 10 t befahren werden können.</p> <p>5. Notwendige Fenster in Obergeschossen müssen im Lichten eine freie Öffnungsfläche von mindestens 0,9 m x 1,2 m besitzen und für die Feuerwehr erreichbar sein. Die Fenster sind zur öffentlichen Verkehrsfläche oder zu Feuerwehrbewegungsflächen hin auszurichten §§ 14 und 37 BauO NRW.</p> <p>6. An den als zweiter Rettungsweg ausgewiesenen Fenstern muss das Aufstellen von tragbaren Leitern der Feuerwehr jederzeit möglich sein. Dies ist insbesondere bei Bepflanzungen und Parkflächen zu beachten (§ 14 BauO NRW).</p> <p>7. Für evt. Gebäude der Gebäudeklassen 4 und 5 wird eine Aufstellfläche für Hubrettungsfahrzeuge gem. VV zu § 5 BauO NRW benötigt, sofern diese Gebäude den zweiten Rettungsweg nicht auf andere Weise (zwei Treppenträume) sicherstellen.</p> <p>8. Viele Bauvorhaben werden zwischenzeitlich u.a. auch als „Generationenhaus/ altersgerechtes oder Seniorengerechtes Wohnen“ betitelt. In verschiedenen Nutzungseinheiten wird der zweite Rettungsweg dennoch über tragbare Leitern sichergestellt. Die Brandschutzdienststelle weist im Rahmen des demographischen Wandels auf folgendes hin: Der Personenkreis, der sich problemlos über diese Geräte retten lässt, wird im Laufe der nächsten Jahre eher kleiner werden. Das liegt zum einen an der immer älter werdenden Bevölkerung und zum anderen an der Zunahme pflegebedürftiger Menschen. Auf Grund dieser Tatsache bestehen mit Sicht auf solche Bauvorhaben</p>		

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
Bedenken an die Auslegung des zweiten Rettungsweges speziell für diese Nutzungsform.		
5.2 Mit Schreiben vom 02.10.2020		
5.2.1 Straßenverkehrsamt und untere Immissionsschutzbehörde		
<u>Seitens des Straßenverkehrsamtes und der Unteren Immissionsschutzbehörde werden keine Bedenken geäußert.</u>	<u>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.</u>	<u>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</u>
5.2.2 Bauordnungsamt		
<u>Grundsätzlich bestehen aus Sicht des Amtes für Bauen und Wohnen keine Bedenken. Es ergehen jedoch folgende Hinweise/Anmerkungen: Unter Pkt. 2. „Maß der baulichen Nutzung“ werden bezgl. der Höhenlage baulicher Anlagen auf die zeichnerisch festgesetzten Bezugspunkte unter folgender Maßgabe verwiesen: „Diese werden im Verlauf des Verfahrens näher bestimmt“. M. E. ist dies bis zum jetzigen Zeitpunkt nicht erfolgt. Die Bestimmung steht entsprechend noch aus. Des Weiteren stimmen die textlichen Festsetzungen auf dem Plan mit den textlichen Festsetzungen als eigenständige Unterlage in Bezug zu den Unterpunkten der Punkte 2, 4 und 5 nicht überein.</u>	<u>Die Höhenbezugspunkte werden zum Satzungsbeschluss zeichnerisch in den Bebauungsplan aufgenommen. Die Festsetzungen auf der Planurkunde und im Dokument wurden geprüft und es konnten keine inhaltlichen Unterschiede aufgefunden werden. Lediglich die Nummerierung wurde im Textdokument nicht dargestellt. Diese redaktionelle Unstimmigkeit wurde zum Satzungsbeschluss angepasst. Die Vollziehbarkeit der Planung wird nicht in Frage gestellt.</u>	<u>Die Stellungnahme wird in Teilen berücksichtigt.</u>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
5.2.3 Gesundheitsamt		
<p><u>Aus amtsärztlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen das Bauvorhaben, sofern die Immissionsgrenzwerte der TA-Lärm und TA-Luft eingehalten werden und eine gesundheitliche Beeinträchtigung der umliegenden Bevölkerung auch durch Altlasten des Bodens nicht zu besorgen ist.</u></p>	<p>Die Planung begründet keine Überschreitung von Immissionsgrenzwerten und somit ist eine gesundheitliche Beeinträchtigung nicht ersichtlich ist.</p>	
5.2.4 Untere Bodenschutzbehörde		
<p><u>Gegen den Bebauungsplan bestehen aus Sicht des Bodenschutzes und aus atlantentechnischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.</u></p> <p><u>Ich bitte jedoch folgendes in die Hinweise des B-Plans aufzunehmen:</u></p> <p><u>Zur Minderung und Vermeidung von Eingriffen sind nachfolgenden Maßnahmen einzuhalten.</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Die Flächeninanspruchnahme (z.B. durch den Baubetrieb) ist auf das unbedingt notwendige Maß und möglichst auf zukünftig bebaute Flächen zu begrenzen.</u> • <u>Der Oberboden ist abzuschleppen und getrennt vom übrigen Bodenaushub zu lagern. Der Boden ist nach Möglichkeit vor Ort wieder zu verwenden. Gemäß § 202 BauGB ist Mutterboden in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen. Nähere Ausführungen zum Vorgehen enthält die DIN 18915 bezüglich des Bodenabtrags und der Oberbodenlagerung. Es sind die Bestimmungen der DIN 18915 in den jeweiligen gültigen Fassungen unbedingt zu beachten.</u> • <u>Bei Baumaßnahmen ist die obere Bodenschicht gemäß den einschlägigen Fachnormen getrennt vom Unterboden abzutragen. Darunter liegende Schichten unterschiedlicher Ausgangssubstrate sind entsprechend der Schichten zu trennen und zu</u> 	<p><u>Die Vollziehbarkeit der Planung wird nicht in Frage gestellt. Die Hinweise sind teilweise schon in die Planung aufgenommen worden. Diejenigen, die noch nicht aufgenommen wurden, werden zum Satzungsbeschluss aufgenommen und in der Abwägung dargestellt.</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Die Flächeninanspruchnahme (z.B. durch den Baubetrieb) ist auf das unbedingt notwendige Maß und möglichst auf zukünftig bebaute Flächen zu begrenzen.</u> • <u>Für den Einsatz natürlicher Schüttgüter gilt im Bebauungsplan, dass sich nach § 4 Abs. 1 BBodSchG in Verbindung mit § 7 BBodSchG jeder so zu verhalten hat, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden.</u> • <u>Bodenverdichtungen und Gefügeschädigungen aufgrund von nasser Witterung sind zu vermeiden.</u> 	<p><u>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</u></p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p><u>lagern. Zu Beginn der Baumaßnahmen sind Bereiche für die Materialhaltung und Oberbodenzwischenlagerung zur Minimierung der Flächenbeeinträchtigung abzugrenzen. Die geltenden Bestimmungen nach DIN 19731 sind zu berücksichtigen.</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Eine Kontamination von Boden und Wasser während des Betriebs ist durch entsprechende Maßnahmen zu vermeiden. Für den Bebauungsplan gilt, dass nach § 4 Abs. 1 BBodSchG in Verbindung mit § 7 BBodSchG sich jeder so zu verhalten hat, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden.</u> • <u>Für den Einsatz natürlicher Schüttgüter gilt im Bebauungsplan, dass sich nach § 4 Abs. 1 BBodSchG in Verbindung mit § 7 BBodSchG jeder so zu verhalten hat, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden.</u> • <u>Bodenverdichtungen und Gefügeschädigungen aufgrund von nasser Witterung sind zu vermeiden.</u> 		
<p>5.2.5 Untere Naturschutzbehörde</p>		
<p><u>Gegen das Vorhaben bestehen aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde keine grundsätzlichen Bedenken.</u></p> <p><u>Die in der artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) Stufe 1 des Büros Schollmeyer (Stand: 08. Juni 2020) genannten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sind entsprechend umzusetzen. Die notwendigen CEF-Maßnahmen für den Turmfalken und den Steinkauz wurden bereits im Zusammenhang mit dem benachbarten Bebauungsplan „Biesener Feld II“ realisiert. Die vorhandenen Quartiere sind aktuell noch besetzt. Die untere Naturschutzbehörde unterstützt jedoch den Vorschlag des Gutachters, die CEF-Fläche in Schalbruch (Gemarkung Haverth, Flur 3, Flurstück 74) weiter zu entwickeln. Dies wäre für den Fall</u></p>	<p><u>Eine Weiterentwicklung der CEF-Fläche in Schalbruch ist derzeit nicht geplant. Eine weitere Entwicklung wird aber für die Zukunft nicht ausgeschlossen.</u></p>	<p><u>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</u></p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p><u>obligat, wenn das Steinkauz-Revier im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplanes „Biesener Feld III“ letztlich aufgegeben würde.</u></p> <p><u>Das bilanzierte Defizit in Höhe von 10.010 Ökopunkten soll durch Entsiegelungsmaßnahmen am Rodebach auf den Grundstücken Gemarkung Wehr, Flur 1, Flurstücke 170 und 193, kompensiert werden. Insgesamt können durch die Maßnahme auf einer Länge von 500 m und einer Breite von 4,50 m 10.125 Ökopunkte generiert werden. Ich übernehme die Fläche in das Kompensationsflächenkataster und bitte bei Änderungen um Mitteilung.</u></p>		
<p>5.2.6 Untere Wasserbehörde</p>		
<p><u>Gegen die Entwässerungskonzeption zur Beseitigung von Niederschlagswasser bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Allerdings war das hydrogeologische Gutachten nicht beigefügt.</u></p> <p><u>Das südlich gelegene Versickerungsbecken war bislang ausschließlich für das Bebauungsplangebiet Biesener Feld II bemessen und von mir wasserrechtlich genehmigt worden. Sofern ein Anschluss weitere Flächen an dieses Becken erfolgen soll, ist mir dies im Rahmen eines wasserrechtlichen Änderungsantrages nachzuweisen.</u></p> <p><u>Des Weiteren bitte ich folgende Hinweise in den Bebauungsplan aufzunehmen:</u></p> <p><u>Einbau von RCL:</u></p> <p><u>Für den Fall, dass bei der Ausführung von Erd- und Wegearbeiten Recyclingbaustoffe verwendet werden sollen, ist rechtzeitig vor Einbau dieser Baustoffe beim Landrat Heinsberg – untere Wasserbehörde – eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Die Antragsunterlagen und ein Merkblatt dazu können auf der Homepage der Kreisverwaltung über den Bereich Bürgerservice- Schlagwortindex- Recyclingbaustoffe [RCL] abgerufen werden. Auskünfte hierzu erhalten Sie beim Landrat</u></p>	<p><u>Die Versickerungseignung wurde gutachterlich untersucht und in einem Versickerungsprotokoll zusammengefasst. Ein wasserrechtlicher Änderungsantrag betrifft nicht die Ebene der Bauleitplanung, sondern die Ebene der Genehmigung. Folglich kann dies im Rahmen der Bauleitplanung behandelt werden. Insofern wird die Vollziehbarkeit der Planung nicht in Frage gestellt.</u></p> <p><u>Es wird folgender Hinweis in den Unterlagen angepasst.</u></p> <p>13. Einbau von RCL</p> <p>Für den Fall, dass bei der Ausführung von Erd- und Wegearbeiten Recyclingbaustoffe verwendet werden sollen, ist rechtzeitig vor Einbau dieser Baustoffe beim Landrat des Kreises Heinsberg – untere</p>	<p><u>Die Stellungnahme wird in Teilen berücksichtigt.</u></p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p><u>des Kreises Heinsberg - untere Wasserbehörde, Tel.-Nr. 0 24 52/13-61 58.</u></p> <p><u>Geothermie:</u></p> <p><u>Sofern ein Eigentümer Geothermie nutzen möchte, ist für die Errichtung von Wärmepumpenanlagen bzw. Erdwärmesonden beim Landrat des Kreises Heinsberg - untere Wasserbehörde - eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Die Antragsunterlagen und ein Merkblatt dazu können auf der Homepage der Kreisverwaltung über den Bereich Bürgerservice > Schlagwortindex > Bohrungen, Erdwärme abgerufen werden. Weitere Auskünfte hierzu erhalten Sie beim Landrat des Kreises Heinsberg - untere Wasserbehörde, Tel.-Nr. 0 24 52/13-61 19.</u></p>	<p><u>Wasserbehörde - eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Die Antragsunterlagen und ein Merkblatt dazu können auf der Homepage der Kreisverwaltung über den Bereich Bürgerservice-Schlagwortindex-Recyclingbaustoffe [RCL] abgerufen werden. Auskünfte hierzu erhalten Sie beim Landrat des Kreises Heinsberg - untere Wasserbehörde.“</u></p> <p><u>Die Hinweise wurden bereits nach der Stellungnahme des Eingegers vom 29.07.2020 in die Plankonzeption aufgenommen (vgl.5.1.4). Die Vollziehbarkeit der Planung wird nicht in Frage gestellt.</u></p>	
<p>5.2.7 Brandschutzdienststelle</p>		
<p><u>Ich verweise auf die im Anhang befindliche Stellungnahme seitens der Brandschutzdienststelle Kreis Heinsberg vom 22.06.2020.</u></p> <p><u>Brandschutz</u></p> <p><u>Gegen die Planungen bestehen seitens der Brandschutzdienststelle keine Bedenken.</u></p> <p><u>Es wird darauf hingewiesen, dass folgende Anforderungen zu erfüllen sind:</u></p> <p><u>Für den o. g. Bebauungsplan sind folgende Hydrantenabstände (gemessen in der Straßenachse) erforderlich:</u></p> <p><u>a. offene Wohngebiete 120 m - 140 m</u></p> <p><u>b. geschlossene Wohngebiete 100 m - 120 m</u></p> <p><u>c. sonstige Gebiete ca. 80 m</u></p>	<p><u>Die vorgetragenen Belange betreffen die Ebene der Genehmigungsplanung bzw. Bauausführung. Die geplanten Festsetzungen des vorliegenden Angebotsbebauungsplanes eröffnen jedoch Bauungsmöglichkeiten unter deren Berücksichtigung eine Wahrung der vorgetragenen Belange möglich ist. Insofern wird die Vollziehbarkeit der Planung nicht in Frage gestellt.</u></p>	<p><u>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</u></p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge					Beschlussvorschläge
<p><u>Es wird auf das Arbeitsblatt W 400 Teil – Technische Regeln Wasserverteilungsanlagen (TRWW), Teil 1: Planung – verwiesen. Dort ist der Hydrantenabstand nun allgemein mit „meist unter 150 m“ angegeben. Dort findet sich in Teil 1 des W 400 auch eine eindeutige, fordernde Formulierung: „Hydranten sind so anzuordnen, dass die Entnahme von Wasser.....leicht möglich ist.“</u></p> <p><u>Weiterhin ergibt sich der Löschwasserbedarf aus der auf der nächsten Seite angeführten Tabelle.</u></p>						
<p><u>Richtwerte für den Löschwasserbedarf (m³/h)</u> <u>unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung</u></p>						
<p><u>Bauliche Nutzung nach § 17 der Baunutzungsverordnung</u></p>	<p><u>Kleinsiedlung (WS)</u> <u>Wochenendhausgebiete (SW)</u></p>	<p><u>reine Wohngebiete (WR)</u> <u>allgem. Wohngebiete (WA) besondere Wohngebiete (WB) Mischgebiete (MI)</u> <u>Dorfgebiete (MD)</u> <u>Gewerbegebiete (GE)</u></p>		<p><u>Kerngebiete (MK)</u> <u>Gewerbegebiete (GE)</u></p>	<p><u>Industriegebiete (GI)</u></p>	
<p><u>Zahl der Vollgeschosse</u></p>	<p><u>≤ 2</u></p>	<p><u>≤ 3</u> <u>> 3</u></p>	<p><u>1</u></p>	<p><u>> 1</u></p>	<p><u>=</u></p>	
<p><u>Geschossflächenzahl (GFZ)</u></p>	<p><u>≤ 0,4</u></p>	<p><u>≤ 0,3 - 0,6</u> <u>0,7 - 1,2</u></p>	<p><u>0,7 - 1,0</u></p>	<p><u>1,0 - 2,4</u></p>	<p><u>=</u></p>	
<p><u>Baumassenzahl (BMZ)</u></p>	<p><u>=</u></p>	<p><u>=</u></p>	<p><u>=</u></p>	<p><u>=</u></p>	<p><u>≤ 9</u></p>	
<p><u>Löschwasserbedarf bei unterschiedlicher Gefahr der Brandausbreitung</u></p>						
<p><u>klein</u></p>	<p><u>24</u></p>	<p><u>48</u></p>	<p><u>96</u></p>	<p><u>96</u></p>	<p><u>m³/h</u></p>	

Stellungnahmen					Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<u>mittel</u>	<u>48</u>	<u>96</u>	<u>96</u>	<u>192</u>		
<u>groß</u>	<u>96</u>	<u>96</u>	<u>192</u>	<u>192</u>		
<p><u>Die Bebauung der Grundstücke ist so vorzunehmen, dass der Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsgeräten ohne Schwierigkeiten möglich ist. Liegen Gebäude ganz oder in Teilen weiter als 50m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt, ist eine Zufahrt für Fahrzeuge der Feuerwehr gemäß § 5 BauO NRW herzustellen. Die Zufahrt ist gemäß § 5 BauO NRW herzurichten. Die Ausführung muss der Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr (MRFIFw) inklusive der Aufstell- und Bewegungsflächen entsprechen. Kurvenradien sind entsprechend zu beachten. Zu- und Durchfahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr sind so zu befestigen, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von 16 t und einer Achslast von 10 t befahren werden können.</u></p> <p><u>Notwendige Fenster in Obergeschossen müssen im Lichten eine freie Öffnungsfläche von mindestens 0,9 m x 1,2 m besitzen und für die Feuerwehr erreichbar sein. Die Fenster sind zur öffentlichen Verkehrsfläche oder zu Feuerwehrebewegungsflächen hin auszurichten §§ 14 und 37 BauO NRW.</u></p> <p><u>An den als zweiter Rettungsweg ausgewiesenen Fenstern muss das Aufstellen von tragbaren Leitern der Feuerwehr jederzeit möglich sein. Dies ist insbesondere bei Bepflanzungen und Parkflächen zu beachten (§ 14 BauO NRW).</u></p> <p><u>Für evt. Gebäude der Gebäudeklassen 4 und 5 wird eine Aufstellfläche für Hubrettungsfahrzeuge gem. VV zu § 5 BauO NRW benötigt, sofern diese Gebäude den zweiten Rettungsweg nicht auf andere Weise (zwei Treppenräume) sicherstellen.</u></p>						

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p><u>Viele Bauvorhaben werden zwischenzeitlich u.a. auch als „Generationshaus/ altersgerechtes oder Seniorengerechtes Wohnen“ betitelt. In verschiedenen Nutzungseinheiten wird der zweite Rettungsweg dennoch über tragbare Leitern sichergestellt. Die Brandschutzdienststelle weist im Rahmen des demographischen Wandels auf folgendes hin: Der Personenkreis, der sich problemlos über diese Geräte retten lässt, wird im Laufe der nächsten Jahre eher kleiner werden. Das liegt zum einen an der immer älter werdenden Bevölkerung und zum anderen an der Zunahme pflegebedürftiger Menschen. Auf Grund dieser Tatsache bestehen mit Sicht auf solche Bauvorhaben Bedenken an die Auslegung des zweiten Rettungsweges speziell für diese Nutzungsform.</u></p>		
<p>6 GEOLOGISCHER DIENST NORDRHEIN-WESTFALEN LANDESBETRIEB</p>		
<p>6.1 Mit Schreiben vom 13.07.2020</p>		
<p>6.1.1 Erdbebengefährdung</p>		
<p>Erdbebengefährdung</p> <p>Es wird auf die Bewertung der Erdbebengefährdung hingewiesen, die bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW mit DIN 4149:2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ zu berücksichtigen ist.</p> <p>Die Erdbebengefährdung wird in DIN 4149:2005 durch die Zuordnung zu Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen eingestuft, die anhand der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350 000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW 2006) bestimmt werden. In den Technischen Baubestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen wird auf die Verwendung dieser Kartengrundlage explizit hingewiesen.</p>	<p>Die mit der Erdbebengefährdung verbundenen Belange erfordern keine Änderung der Plankonzeption, da sie auf der nachgelagerten Ebene der Genehmigungs- bzw. Ausführungsplanung, beispielsweise durch bautechnische Maßnahmen abschließend bewältigt werden können. Zusätzlich werden Aussagen bzgl. der vorgetragenen Belange in das Kapitel 2.2.7 „Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle oder Katastrophen“ des Umweltberichts sowie der nachfolgende Hinweis in den Bebauungsplan selbst aufgenommen:</p> <p><i>„15 Erdbebengefährdung“</i></p> <p><i>Das Plangebiet befindet sich gemäß der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland, Bundesland Nordrhein-Westfalen, Karte DIN 4149 Juni 2006, in</i></p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>Das hier relevante Planungsgebiet ist folgender Erdbebenzone / geologischer Untergrundklasse zuzuordnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gemeinde Selfkant, Gemarkung Höngen: 2 / S <p>Bemerkung: DIN 4149:2005 wurde durch den Regelsetzer zurückgezogen und durch die Teile 1, 1/NA und 5 des Eurocode 8 (DIN EN 1998) ersetzt. Dieses Regelwerk ist jedoch bislang bauaufsichtlich nicht eingeführt. Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“.</p> <p>Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 bzw. Bedeutungsklassen der relevanten Teile von DIN EN 1998 und der jeweils entsprechenden Bedeutungsbeiwerte wird ausdrücklich hingewiesen.</p> <p>Dies gilt insbesondere z. B. für große Wohnanlagen etc.</p>	<p><i>der Erdbebenzone 2 in der Untergrundklasse „S“ (Gebiete tiefer Becken-strukturen mit mächtiger Sedimentfüllung). Die in der DIN 4149 genannten bautechnischen Maßnahmen sind zu berücksichtigen.“</i></p>	
<p>6.1.2 Baugrund</p>		
<p>Im Plangebiet stehen nach den im Geologischen Dienst NRW vorhandenen Unterlagen Sande und Kiese der Älteren Mittelterrasse an.</p> <p>Etwa 50 m nordöstlich des Plangebietes verläuft der Höngener Sprung. Dieser ist meinen Informationen zufolge seismisch aktiv. Der exakte Verlauf der Störung ist nicht bekannt. Deshalb wird vom GD NRW eine Störungszone ausgewiesen, die eine Breite von jeweils 100 m rechts und links der jeweiligen Störungslinie aufweist.</p> <p>Bezüglich der genauen Lage der Störung und eventueller Sumpfungsauswirkungen empfehle ich, soweit dies nicht bereits geschehen ist, eine Anfrage bei der RWE Power AG zu stellen.</p>	<p>Die Vollziehbarkeit der Planung wird durch die vorgetragenen Belange nicht in Frage gestellt, da sie auf der nachgelagerten Ebene der Genehmigungs- bzw. Ausführungsplanung, z.B. durch bautechnische Maßnahmen bewältigt werden können. Zusätzlich wird der nachfolgende Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen:</p> <p><i>„16. Tektonische Störungszone Ein Teil des räumlichen Geltungsbereiches dieses Bebauungsplans befindet sich innerhalb der Störungszone der nordöstlich des Plangebietes verlaufenden tektonischen Störung des Höngener Sprungs. Diese ist nach aktuellen Erkenntnissen seismisch aktiv.“</i></p>	

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
	Die RWE Power AG wurde am Verfahren beteiligt und ihre Stellungnahmen im Rahmen der Abwägung berücksichtigt.	
6.1.3 Schutzgut Boden		
<p>Im Rahmen des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 4 (1) BauGB weise ich darauf hin, dass für die Gemeinde Selfkant flächendeckende Bodenkartierungen durch den Geologischen Dienst NRW im Maßstab 1 : 5 000 vorliegen:</p> <p>Die Planfläche ist im BK5-Kartierverfahren für Landwirtschaftliche Flächen, einschließlich der Darstellung der schutzwürdigen Böden, unter dem Namen</p> <ul style="list-style-type: none"> • PCode: L1201 „Selfkant WRRL“, erfasst und auf Blatt Höngen Nord (Kr. Heinsberg), Blatt Nr.:4901-11, dargestellt (Ansprechpartner ist Herr Seemann, Tel. 897-552). <p>Für die Suche nach Ausgleichsflächen können auch Forstflächen herangezogen werden. Forstflächen der Gemeinde Selkant sind dargestellt im BK5-Kartierverfahren</p> <ul style="list-style-type: none"> • PCode: F9802 „Selfkant / Heinsberg / Erkelenz“ <p>Diese Darstellungen sind dem Maßstab 1 : 50 000 auf der Ebene der Bebauungspläne vorzuziehen.</p> <p>Ich weise darauf hin, dass für den Maßstab 1 : 50 000 inzwischen die 3. Auflage der „Karte der schutzwürdigen Böden“ (Hrsg. GD NRW 2018) vorliegt. Wesentliche Änderungen gegenüber der 2. Auflage sind erweiterte Auswertelgorithmen bezüglich der Berücksichtigung klimarelevanter Böden sowie Böden mit einem hohen Wasserrückhaltevermögen im 2-Meter-Raum sowie Böden mit naturnahem Flächenbestand. Böden mit „hoher“ und „sehr hoher“ Funktionserfüllung gelten als „besonders“</p>	<p>Im Umweltbericht, der zur Offenlage erstellt wurde, ist beschrieben, dass sich ein Eingriff in schutzwürdige Böden nicht komplett verhindern lässt. Jedoch wird für den erforderlichen Ausgleich nicht weiter in schutzwürdige Böden eingegriffen, da der Ausgleich über eine Entsiegelungsmaßnahme des Rodebaches erfolgt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>schutzwürdig. Ihren Verlust gilt es möglichst zu vermeiden, insbesondere hinsichtlich ihrer Funktionen für den Naturhaushalt und das Klima. Nähere Erläuterungen zu o. g. Punkten sind dem „Bodenschutz-Fachbeitrag für die räumliche Planung gemäß der Karte der schutzwürdigen Böden von NRW 1 : 50 000“ (3. Aufl., Hrsg. GD NRW 2017) zu entnehmen. Ansprechpartner ist Herr Schrey (Tel. 897-588. Bodenkarte im Maßstab 1 : 50 000 (Hrsg. Geologischer Dienst NRW).</p> <p>Umweltberichtrelevante Aussagen zum Schutzgut Boden im Maßstab 1 : 50 000 einschließlich den Hinweisen auf vorliegende Bodenkarten im Maßstab 1 : 5 000 sind kosten-frei zu finden unter:</p> <ul style="list-style-type: none"> • GEOportal.NRW (https://www.geoportal.nrw), abrufbar über: GeoViewer > Adresseingabe (Adressfeld) > Geographie und Geologie > Boden und Geologie > IS BK50 Bodenkarte von NRW 1 : 50 000 – WMS > Bewertung und Auswertungen zum Bodenschutz > Schutzwürdigkeit der Böden (3. Auflage) > Schutzwürdigkeit – naturnahe und naturferne Böden. 		
<p>7 INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER AACHEN</p>		
<p>7.1 Mit Schreiben vom 06.07.2020</p>		
<p>7.1.1 Keine Bedenken</p>		
<p>da der vorgesehene Planentwurf die Belange der gewerblichen Wirtschaft entweder gar nicht berührt oder - wo es der Fall ist - hinreichend berücksichtigt, bestehen seitens der Industrie- und Handelskammer (IHK) Aachen keine Bedenken.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
8 LANDESBETRIEB STRAßENBAU NRW, HS MÖNCHEGLADBACH REGIONALNIEDERLASSUNG NIEDERRHEIN / HAUPTSITZ MÖNCHEGLADBACH		
8.1 Mit Schreiben vom 01.07.2020		
8.1.1 Keine Bedenken		
<p>hinsichtlich des oben genannten Bebauungsplanes bestehen vom Grundsatz her keine Bedenken aus Sicht der hiesigen Niederlassung. Ich darf jedoch darauf hinweisen, dass gegenüber der Straßenbauverwaltung weder jetzt noch zukünftig aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden können.</p>	<p>Das Plangebiet rückt gegenüber den bestehenden Wohngebieten im direkten Umfeld nicht näher an die bestehenden, übergeordneten Verkehrsstrassen ran. Insofern besteht kein Anfangsverdacht für die Annahme, dass die Planung ein Erfordernis zur Umsetzung von Lärmschutzmaßnahmen gegenüber verkehrsbedingten Emissionen begründet.</p> <p>Gemäß der Datenbank „Online-Emissionskataster Luft NRW“ des Landesamts für Natur- Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen ist in der Gemeinde Selfkant mit mittleren bis geringen Kfz-verkehrsbedingten Emissionen zu rechnen. Somit liegt, auch vor dem Hintergrund bundespolitischer Diskussionen zur Begrenzung von Emissionen, kein konkreter Anfangsverdacht für die Annahme vor, dass es im Plangebiet und dessen Umfeld zu berechtigten Ersatzansprüchen aufgrund von Kfz-verkehrsbedingten Abgasen oder Feinstaub kommen könnte.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
8.2 Mit Schreiben vom 16.09.2020		
8.2.1 Verweis auf vorige Stellungnahme		
<p><u>ich verweise auf meine Stellungnahme vom 01.07.2020.</u> <u>Es bestehen vom Grundsatz her keine Bedenken aus Sicht der hiesigen Niederlassung.</u></p>		<p><u>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</u></p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
9 LANDSCHAFTSVERBAND RHEINLAND, AMT FÜR LIEGENSCHAFTEN		
9.1 Mit Schreiben vom 28.07.2020		
9.1.1 Keine Bedenken		
hiermit möchte ich Sie innerhalb meiner Stellungnahme darüber informieren, dass keine Betroffenheit bezogen auf Liegenschaften des LVR vorliegt und daher keine Bedenken gegen die o.g. Maßnahme geäußert werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
9.1.2 Weitere Beteiligung		
Diese Stellungnahme gilt nicht für das LVR Amt für Denkmalpflege im Rheinland in Pulheim und das LVR- Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland in Bonn; es wird darum gebeten, deren Stellungnahmen gesondert einzuholen.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die LVR Ämter für Denkmalpflege und Bodendenkmalpflege wurden am Verfahren beteiligt. Sofern diese Stellungnahmen abgegeben haben, wurden diese in die Abwägung eingestellt.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
10 LANDWIRTSCHAFTSKAMMER NORDRHEIN-WESTFALEN, KREISSTELLE HEINSBERG/VIERSEN		
10.1 Mit Schreiben vom 27.07.2020		
10.1.1 Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen		
zur grundsätzlichen Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen haben wir zur Änderung des Flächennutzungsplans Stellung genommen. Darüber hinaus können landwirtschaftliche Belange durch externen Kompensationsbedarf berührt werden. Da in den aktuellen Unterlagen noch keine Angaben zur Kompensation gemacht wurden, regen wir vorsorglich an, externe Kompensation zu	Die notwendigen Kompensationsmaßnahmen werden im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag beschrieben, der zur Offenlage erstellt wird. Für den Ausgleich sollen keine weiteren landwirtschaftlichen Flächen in Anspruch genommen werden. Vielmehr ist geplant, den Ausgleich über eine Entsiegelung von Teilen des Rodebaches auszugleichen.	Die Stellungnahme wird in Teilen berücksichtigt.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>minimieren und zu deren Umsetzung keine (weiteren) landwirtschaftlichen Fläche in Anspruch zu nehmen. Wir verweisen dazu außerdem auf § 15, Abs, BNatSchG. Alternativ bieten sich ökologische Aufwertungen vorhandener Strukturen, Entsiegelungsmaßnahmen oder Ersatzgeldzahlungen an, nachrangig kämen produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen in Betracht, z. B. aus dem Angebot der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft.</p>		
<p>10.2 Mit Schreiben vom 01.10.2020</p>		
<p>10.2.1 Keine Bedenken</p>		
<p><u>Ihre Abwägungs- und Beschlussvorschläge zu unserer Stellungnahme vom 27.07.2020 haben wir zur Kenntnis genommen.</u></p> <p><u>Die geplante Kompensation durch Maßnahmen an einem Gewässer wird ausdrücklich begrüßt.</u></p> <p><u>Weitere Aspekte für landwirtschaftliche Belange sind in den aktuellen Unterlagen nicht erkennbar.</u></p>	<p><u>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.</u></p>	<p><u>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</u></p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
11 LVR – AMT FÜR BODENDENKMALPFLEGE IM RHEINLAND		
11.1 Mit Schreiben vom 13.07.2020		
11.1.1 Keine Konflikte		
<p>Auf Basis der derzeit für das Plangebiet verfügbaren Unterlagen sind keine Konflikte zwischen der Planung und den öffentlichen Interessen des Bodendenkmalschutzes zu erkennen. Zu beachten ist dabei jedoch, dass Untersuchungen zum Ist-Bestand an Bodendenkmälern in dieser Fläche nicht durchgeführt wurden. Von daher ist diesbezüglich nur eine Prognose möglich.</p> <p>Ich verweise daher auf die Bestimmungen der §§ 15, 16 DSchG NRW (Meldepflicht- und Veränderungsverbot bei der Entdeckung von Bodendenkmälern) und bitte Sie, folgenden Hinweis in die Planungsunterlagen aufzunehmen: Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Nideggen, Zehnthofstraße 45, 52385 Nideggen, Tel.: 02425/9039- 0, Fax: 02425/9039-199, unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die LVR Ämter für Denkmalpflege und Bodendenkmalpflege wurden am Verfahren beteiligt. Sofern diese Stellungnahmen abgegeben haben, wurden diese in die Abwägung eingestellt. Zusätzlich wird der nachfolgende Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p><i>„17. Bodendenkmäler“</i></p> <p><i>Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Nideggen, Zehnthofstraße 45, 52385 Nideggen, Tel.: 02425/9039-0, Fax: 02425/9039-199, unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.“</i></p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
12 NEW NETZ GMBH		
12.1 Mit Schreiben vom 25.06.2020		
12.1.1 Keine Bedenken		
<p>vielen Dank für Ihre Anfrage. Wir haben Ihre Anfrage geprüft und teilen Ihnen mit, dass gegen diese keine Bedenken vorliegen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
13 VERBANDSWASSERWERK GANGELT GMBH		
13.1 Mit Schreiben vom 24.06.2020		
13.1.1 Keine Bedenken		
<p>gegen die Änderung des Bebauungsplanes sowie der Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen keine Bedenken. Der Brandschutz (hier: Grundschutz) wird durch die VWG GmbH sichergestellt. Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass im Ausbaubereich Altbestände von Wasserversorgungsleitungen vorhanden sind. Diese Anlagen sind nicht mehr in Betrieb.</p>	<p>Die Altbestände der Wasserversorgungsleitungen betreffen nicht die Ebene der Bauleitplanung und müssen auf der Ebene der Ausführungsplanung untersucht werden. Die Vollziehbarkeit der Planung wird somit nicht infrage gestellt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
14 TELEKOM DEUTSCHLAND GMBH		
14.1 Mit Schreiben vom 20.07.2020		
14.1.1 Kein Ausbau		
<p>die Telekom baut das Highspeed-Netz immer weiter aus und treibt damit die Breitbandversorgung in Deutschland aktiv voran. Wie Sie wahrscheinlich schon aus den Medien erfahren haben, nimmt die Zahl möglicher Ausbauvorhaben und Ausbauwünsche allerdings stetig zu. Diesem immensen Bedarf können wir als einzelner Telekommunikationsanbieter jedoch nicht nachkommen.</p> <p>Bei der Entscheidung, ob das Telekommunikationsnetz in einer Gemeinde ausgebaut werden soll, berücksichtigen wir unterschiedlichste Kriterien. Dazu zählen neben der Markt- und Wettbewerbssituation auch unsere eigenen Finanz-, Bau- und Planungskapazitäten- sowie nicht zuletzt die Wirtschaftlichkeit des konkreten Ausbaus für die Telekom.</p> <p>Ich bedauere Ihnen heute mitzuteilen, dass wir das Neubaugebiet B-Plan Nr. 53 mit den uns zur Verfügung stehenden Mitteln nicht alleine ausbauen können. An den weiteren Planungsgesprächen werden wir uns daher nicht mehr beteiligen. Wir bedauern diese Entwicklung und hoffen auf Ihr Verständnis.</p>	<p>Die vorgetragenen Belange betreffen die Ebene der Genehmigungsplanung bzw. Bauausführung. Die Entscheidung, ob ein bestimmter Anbieter sein Netz ausbaut ist nicht Teil des Bauleitplanverfahrens. Insofern wird die Vollziehbarkeit der Planung nicht infrage gestellt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>